

(2) Monatliche Finanzmeldungen FM-H

a) Die Betriebe des örtlichen volkseigenen Handels haben die monatlichen Finanzmeldungen FM-H und die vierteljährlichen Zusätze bis zum achten Werktag des dem Berichtszeitraum folgenden Monats an die im § 2 Abs. 2 Abschnitt A Buchstaben a und b genannten staatlichen Organe einzureichen.

Termin für die Anlage zur Finanzmeldung (WBUB) ist der zehnte Werktag. Termin der Finanzmeldung zum 31. Dezember 1957 ist der 18. Januar 1958; für die Anlage zur Finanzmeldung (WBUB) der 21. Januar 1958.

b) Der Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, reicht die monatlichen Zusammenfassungen der Finanzmeldungen und die vierteljährlichen Zusätze bis zum zehnten Werktag des dem Berichtszeitraum folgenden Monats an die im § 2 Abs. 2 Abschnitt B genannten Örtlichen Organe ein. Termin für die Anlage zur Finanzmeldung (WBUB) ist der zwölfte Werktag. Termin für die Zusammenfassungen der Finanzmeldungen zum 31. Dezember 1957 ist der 22. Januar 1958; für die Anlage zur Finanzmeldung der 23. Januar 1958.

c) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, Unterabteilung Staatlicher Handel, reicht die Zusammenfassungen der monatlichen Finanzmeldungen bis zum zwölften Werktag und die vierteljährlichen Zusätze bis zum vierzehnten Werktag des dem Berichtszeitraum folgenden Monats an die im § 2 Abs. 2 Abschnitt B genannten örtlichen und zentralen Organe des Staates ein. Termin für die Anlage zur Finanzmeldung (WBUB) ist der fünfzehnte Werktag. Termin für die Zusammenfassungen der Finanzmeldungen einschließlich der Anlage zur Finanzmeldung (WBUB) zum 31. Dezember 1957 ist der 28. Januar 1958.

d) Die Kontrollberichte sind von den örtlichen Betrieben des volkseigenen Handels aufzustellen und bis zum 18. Januar 1958 an den Rat des Kreises bzw. Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, einzureichen.

§ 4**Auswertung der Finanzmeldung**

(1) Die Auswertung der monatlichen Finanzberichterstattung erfolgt in den Betrieben und den Fachabteilungen der örtlichen Räte in Rentabilitätsberatungen oder Plankontrollbesprechungen. Diese sollen innerhalb von fünf Tagen nach Einreichung der Finanzmeldung durchgeführt werden. Die Teilnehmer der Rentabilitätsberatungen oder Plankontrollbesprechungen haben eine Einschätzung und Stellungnahme zum Planablauf für die Beratungen vorzubereiten. Über die Beratungen sind Beschlußprotokolle zu führen.

(2) Aus der Auswertung der monatlichen Finanzberichterstattung sind die entsprechenden Schlußfolgerungen in einem Plan der Maßnahmen festzulegen. Dieser bildet die Grundlage für die operative Arbeit zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Planablaufes und für die Sicherstellung der Erfüllung des Planes der staatlichen Aufgaben.

(3) Zu den monatlichen Finanzberichten ist von den Betrieben und den zusammenfassenden Einheiten zu größeren Planabweichungen Stellung zu nehmen. Dieser Bericht ist mit dem Finanzbericht einzureichen und in den Rentabilitätsberatungen oder Planbesprechungen auszuwerten.

(4) Die Auswertung der Kontrollberichte hat in Rentabilitätsberatungen oder Plankontrollbesprechungen und in besonderen Fällen auf Anweisung des Vorsitzenden des örtlichen Rates oder seines zuständigen Stellvertreters im Rahmen von Kontrollausschußsitzungen zu erfolgen. Unabhängig von der Planerfüllung ist in den wichtigsten Betrieben, die durch die örtlichen Räte festgelegt werden, die Durchführung einer Kontrollausschußsitzung im Jahr obligatorisch.

(5) Weiterhin sind Kontrollausschußsitzungen durchzuführen, wenn die zur Kontrolle verpflichteten örtlichen Organe des Staates und die kontoführenden Filialen der Deutschen Notenbank (bei Baubetrieben die kontoführende Filiale der Deutschen Investitionsbank) diese auf Grund des Planablaufes fordern.

(6) Die Kontrollberichte sind von den Fachabteilungen des zuständigen örtlichen Organs nach Zustimmung der Abteilung Finanzen spätestens vier Wochen nach Abgabe des Kontrollberichtes bzw. bei Durchführung der Kontrollausschußsitzung zu bestätigen.

§ 5**Kontrollausschüsse**

(1) Die Kontrollausschüsse für die gemäß § 4 Abs. 5 durchzuführenden Kontrollausschußsitzungen setzen sich wie folgt zusammen:

Mitglieder des Kontrollausschusses der Betriebe

1. Der Leiter der Fachabteilung des zuständigen örtlichen Rates oder ein von ihm benannter Vertreter als Vorsitzender;
2. ein Vertreter des zuständigen örtlichen Rates, Abteilung Finanzen;
3. ein Vertreter der Deutschen Notenbank;
4. ein Vertreter der Deutschen Investitionsbank;
5. beratend können teilnehmen:
 - je ein Vertreter des zuständigen Ministeriums, des Staatssekretariats für Örtliche Wirtschaft und des Ministeriums der Finanzen sowie
 - ein Vertreter der Fachabteilung, der Abteilung Finanzen und der Plankommission des Rates des Bezirkes.

(2) Vertreter der zur Berichterstattung in den Kontrollausschüssen verpflichteten Einheiten sind:

Kontrollausschußsitzungen für die Betriebe

1. Der Betriebsleiter bzw. Direktor des Betriebes;
 2. der kaufmännische Leiter bzw. Handelsleiter;
 3. der Planungsleiter;
 4. der Hauptbuchhalter.
- Weiter sind teilnahmeberechtigt und nach Möglichkeit hinzuzuziehen Vertreter der im Betrieb bestehenden demokratischen Organisationen, Aktivistinnen und Neuerer.

(3) Die Mitglieder des Kontrollausschusses gemäß Abs. 1 Ziffern 2, 3 und 4 können auf die Teilnahme an der Kontrollausschußsitzung durch eine schriftliche Erklärung verzichten. Die Teilnahme und die Verzichtserklärung für den Vertreter der Deutschen Investitionsbank ist nur dann erforderlich, wenn von der Deutschen Investitionsbank ein Kontrollbericht angefordert wurde. Diese Regelung für die Deutsche Investitionsbank gilt nicht für die Kontrollausschußsitzungen bei den Betrieben der örtlichen volkseigenen Bauindustrie.